

DER
OBERBÜRGERMEISTER

STADT  MÜNSTER

SOZIALAMT

Hafenstraße 8

Auskunft erteilt:
Heike Pötter
Zimmer: 119
Telefon: 0251/492 - 5028
Telefax: 0251/492 - 7916
E-Mail:
Poetter@stadt-muenster.de
Sprechzeiten:
Termine nach Vereinbarung
Öffnungszeiten
Kundenzentrum Soziales
Mo, Di, Mi 8.00 bis 16.00 Uhr
Do 8.00 bis 18.00 Uhr
Fr 8.00 bis 13.00 Uhr

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Johannes-Hospiz
St. –Mauritz-Freiheit 44
48145 Münster

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
50 30 0010

Münster, 27.09.12

Begehung des Anbaus des Johannes-Hospizes vor dem Einzug von Gästen

Sehr geehrter Herr Prinz,

am 30.09.2010 überreichten Sie die Pläne hinsichtlich des Anbaus des Johannes-Hospizes.

Daraufhin habe ich die Pläne im Hinblick auf die Einhaltung der Rahmenvereinbarung gem. § 39 a S. 4 SGB V, des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie die Anforderungen der allgemeinen Förderpflegeverordnung überprüft. Den entsprechenden Vermerk übersende ich in der Anlage.

Am 03.09.2012 fand die Begehung des Neubaus statt. Die Durchführung entsprach den Planungen. Die baulichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Gästen waren gegeben.

Diese anlassbezogene Begehung ist gebührenpflichtig. Der entsprechende Bescheid wird Ihnen in Kürze zugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Pötter

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland-Ost	Kto.-Nr. 752	(BLZ 400 501 50)
Commerzbank Münster	Kto.-Nr. 393 210 000	(BLZ 400 400 28)
Postbank Dortmund	Kto.-Nr. 21 1 36 461	(BLZ 440 100 46)
SEB	Kto.-Nr. 1 010 305 100	(BLZ 400 101 11)
Bankhaus Lampe Münster	Kto.-Nr. 306 002	(BLZ 480 201 51)

IBAN: DE1040050150000000752. BIC/SWIFT: WELADED1MST
Deutsche Bank Münster Kto.-Nr. 0470 005 (BLZ 400 700 80)
Deutsche Bundesbank Kto.-Nr. 4000 1700 (BLZ 440 000 00)
Volksbank Münster eG Kto.-Nr. 4 200 800 (BLZ 401 600 50)
WestLB AG Kto.-Nr. 61 226 (BLZ 300 500 00)

Zentrale Verbindungen

☎ Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

Vermerk hinsichtlich der An- und Umbauplanungen des Johannes-Hospizes

Prüfung der eingereichten Pläne unter Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen

1. Rahmenvereinbarung nach § 39 a Satz 4 SGB V
2. Wohn- und Teilhabegesetz sowie seiner Durchführungsverordnung
3. Anforderungen der allgemeinen Förderpflegeverordnung

Die Rahmenvereinbarung für Hospize sieht vor, dass ein Hospiz maximal über 16 Plätze verfügen soll. Im Johanneshospiz sollen nach der Erweiterung 12 Gäste gleichzeitig aufgenommen werden. Zwei Zimmer sind für die Aufnahme Angehöriger vorgesehen.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung sollen Einbettzimmer die Regel sein. Das Johanneshospiz wird diese Anforderungen erfüllen, da ausschließlich Einzelzimmer vorgehalten werden sollen.

Für den bereits bestehenden Teil des Johannes-Hospizes gilt der Bestandsschutz. Lediglich der Anbau hat die Vorgaben des WTG sowie der Durchführungsverordnung zu erfüllen.

Die folgenden Aussagen werden folglich nur hinsichtlich des Anbaus getätigt.

Die Wohnqualität von Betreuungseinrichtungen muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Barrierefreiheit, Möglichkeiten der Orientierung und Privatsphäre an den Bedürfnissen der Bewohner orientieren (§ 11 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz). Aus den Plänen ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diesen allgemeinen Anforderungen nicht entsprochen wird.

Die Räume, in denen Rollstuhlfahrer aufgenommen werden, müssen die Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß DIN 18025 Teil 1 erfüllen.

Die Wohnflächen der Zimmer betragen jeweils mehr als 14 qm. Dies entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben. Jedem Zimmer ist ein eigenes Duschbad zugeordnet. Die Nettogrundfläche wird durch den Anbau noch um 626,53 qm erweitert und erfüllt somit ebenfalls die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Für Einrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der allgemeinen Förderpflegeverordnung.

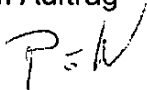
Hiernach sollen Gemeinschaftsflächen eine Mindestgröße von 5 qm haben. Davon sind 3 qm je Bewohnerin und Bewohner als Wohngruppenraum vorzusehen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Gemeinschaftsflächen und Wohngruppenräume werden pro Bewohner ca. 7 qm neu geschaffen. Gesetzliche Vorgaben sind somit erfüllt.

Der Aufzug ist rollstuhlgerecht.

Fazit

Die geplante Baumaßnahme entspricht den o. g. gesetzlichen Vorgaben, so dass unter diesen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen die Umsetzung bestehen.

Im Auftrag



Pötter